



Normalbetrieb Volksschule ab 10. August 2020

Schutzkonzept

**Schutzkonzept mit Contact-Tracing, siehe dazu
aktualisiertes Merkblatt vom 29. Juni 2020**

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Jeder Schulträger erlässt ein Schutzkonzept und bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen**
- **Verzicht auf Händeschütteln**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Das bedeutet für die Volksschule konkret:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Soweit möglich sind dies Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.

- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Schule grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus stehen aber Masken zur Verfügung für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.).
- Den Lehrpersonen werden Hand- und Oberflächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, sofern sie das wünschen.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.

Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden.

Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

2. Schulanlässe, Veranstaltungen

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen.

Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.

Elternabende können durchgeführt werden.

Klassenelternabende können im eigenen Schulzimmer oder wahlweise im Jugendraum durchgeführt werden. Findet der Anlass im Schulzimmer statt, kann die Teilnahme in Ausnahmefällen auf einen Elternteil beschränkt werden. Wenn die Anzahl der teilnehmenden Eltern die Einhaltung des erforderlichen Abstandes nicht ermöglicht, gilt eine Maskenpflicht für die Eltern. Die Eltern sind vorgängig darüber zu informieren.

Elterninfoveranstaltungen mit Eltern aus mehreren Klassen finden im Jugendraum statt.

Auf Getränke und gemütliches Zusammensein nach dem Anlass wird verzichtet.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung.

3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Link Merkblatt Contact Tracing

https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1364884208.ocFile/Merkblatt%20Contact%20Tracing%202020-06-29.pdf

4. Ansprechperson Primarschule Marbach

Sandra Hengartner
Schulleitung PS Marbach
Rietstrasse 17
9437 Marbach
sandra.hengartner@ps-marbach.ch
071 552 06 71

Ernst Dietsche
Schulratspräsident PS Marbach
Rietstrasse 17
9437 Marbach
schulratspraesidium@ps-marbach.ch
071 552 06 80

5. Informationsquellen

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf unserer Homepage www.volksschule.sg.ch > Aus dem Amt > Corona.